



III. Nachtrag zum Baureglement

vom 11. August 2003¹

Der Gemeinderat Gaiserwald beschliesst:

I.

Das Baureglement der politischen Gemeinde Gaiserwald vom 20. Dezember 1996² wird wie folgt geändert:

Art. 8

Wohn-Gewerbe-Zonen

¹ In den Wohn-Gewerbe-Zonen gelten für Bauten, in denen mindestens ein Geschoss dauernd gewerblich genutzt wird, die nachstehenden Vorschriften der Regelbauweise:

	WG2	WG3	WG4
maximale Vollgeschosszahl	2	3	4
maximale Gebäudehöhe (m)	8,5	11	13,5
maximale Firsthöhe (m)	12,5	15	17,5
maximale Gebäudelänge (m)	30	40	50
Grenzabstand allseitig (m)	5	6	7
Ausnutzungsziffer	0,5	0,6	0,7

² Gegenüber angrenzenden Wohnzonen ist der Mehrlängenzuschlag gemäss Art. 7 Abs. 2 dieses Reglementes einzuhalten.

³ Für Bauten ohne dauernde gewerbliche Nutzung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung gelten die Vorschriften der entsprechenden Wohnzone einschliesslich der Regelung des Mehrlängenzuschlages gemäss Art. 7 dieses Reglementes.

⁴ Bei einer späteren Zweckänderung ist dieser Artikel sowie Art. 24 Abs. 1 dieses Reglementes anwendbar.

¹ Vom Gemeinderat erlassen am 11. August 2003; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Baudepartementes vom 17. November 2003; in Vollzug ab 1. Dezember 2003

² In Vollzug ab 1. Januar 1997

II.

1. Dieser Nachtrag bedarf der Genehmigung des Baudepartementes des Kantons St. Gallen.
2. Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrages.

Gemeinde Gaiserwald

Andreas Haltinner
Gemeindepräsident

Andreas Kappler
Ratsschreiber

Öffentlich aufgelegt: 27. August 2003 bis 25. September 2003
Dem Referendum unterstellt: 4. Oktober 2003 bis 2. November 2003

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 17. November 2003

Mit Ermächtigung:
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung

U. Strauss